

Hessischer Luftsportbund e.V.
Geschäftsstelle Landwehrstraße 1 64293 Darmstadt
Bürozeiten: Montag – Freitag 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Tel.06151-21001 Fax 06151-294668
e-mail: HLB-LTB@t-online.de e-mail: Jutta.Hess@HLB-Info.de

Finanzordnung

Hessischer Luftsportbund e.V.

I. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1 Haushaltsplan

- (1) Der nach § 16 der Satzung vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr von der Hauptversammlung genehmigte Haushaltsplan ist die Grundlage für alle finanziellen Massnahmen des Hessischen Luftsportbund e.V.

Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Die einzelnen Haushaltspositionen innerhalb des ordentlichen Haushaltes sind gegenseitig deckungsfähig; dies gilt nicht für Personalkosten.

- (2) Zur Vorbereitung des Haushaltsplanes sind die Haushaltsanmeldungen der Sportfachgruppen bis Ende Oktober eines jeden laufenden Haushaltsjahres der HLB-Geschäftsstelle einzureichen.
- (3) Alle Anmeldungen sind unter Einbeziehung der Bedarfsanmeldung für Personal- und Verwaltungskosten als Bearbeitungsgrundlage mit einer Stellungnahme des Präsidiums dem Haushaltsausschuss bis Ende November eines jeden Jahres von der Geschäftsstelle einzureichen.

Eine zahlenmässige Übersicht über den Stand der Abwicklung des laufenden Haushaltes ist beizufügen.

Der Haushaltskostenvoranschlag wird vom Präsidium erstellt.

Die erste Beratung über den neuen Haushaltskostenvoranschlag soll in der letzten Präsidialratsitzung des laufenden Jahres erfolgen.

§ 2 Aufgaben des Haushaltsausschusses

- (1) Der Haushaltsausschuss überwacht die Einhaltung des Haushaltes, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.
- (2) Das Präsidium hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von sechs Wochen dem Präsidialrat eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse vorzulegen. Er hat den Jahresabschluss vorzubereiten; hierzu hat die Geschäftsstelle alle Angaben und Unterlagen des Haushaltes zur Verfügung zu stellen.
Dies gilt auch für die Durchführung der anschließenden Kassen- und Belegprüfung durch die Rechnungsprüfer.
- (3) Für Verträge, die den Hessischen Luftsportbund e.V. zu laufenden Zahlungen verpflichtet, müssen wenigstens zwei Mitglieder des Haushaltsausschusses zustimmen.

§ 3 Finanzordnung

- (1) Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit überprüft und vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten – soweit nicht anderweitig Vollmachten erteilt sind – zur Zahlung angewiesen werden. Ohne diese Anweisung darf keine Zahlung geleistet werden.
- (2) Über die Konten sind der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten verfügungsberechtigt.
- (3) Das Präsidium kann dem Geschäftsführer und einem weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter Vollmacht erteilen. Es zeichnen zwei Verfügungsberechtigte gemeinsam. Bei Beträgen über DM 500,00 ist die Mitwirkung eines zeichnungsberechtigten Präsidiumsmitgliedes erforderlich.
- (4) Die Kassen- und Buchungsgeschäfte führen die vom Präsidium bestellten Angestellten der Geschäftsstelle. Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen einer doppelten Buchführung mit Kontenrahmen. Mit der buchungstechnischen Abwicklung kann nach Entscheidung des Präsidialrates ein staatlich vereidigtes Steuerprüfungsbüro beauftragt werden (EDV-Buchhaltung).

Hessischer Luftsportbund e.V.
Geschäftsstelle Landwehrstraße 1 64293 Darmstadt
Bürozeiten: Montag – Freitag 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Tel.06151-21001 Fax 06151-294668
e-mail: HLB-LTB@t-online.de e-mail: Jutta.Hess@HLB-Info.de

Die Kasse bei der HLB-Geschäftsstelle ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle im Hessischen Luftsportbund e.V.
Der gesamte Zahlungsverkehr ist in der Regel bargeldlos abzuwickeln.

§ 4 Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung des Hessischen Luftsportbund e.V. wählt zwei Rechnungsprüfer.

Sie sollen Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.

Die Rechnungsprüfer sind verantwortlich für die Berichterstattung bei der Hauptversammlung. An jeder Prüfung müssen zwei Rechnungsprüfer beteiligt sein.

Die Prüfung erstreckt sich auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe.

In jedem Jahr sind mindestens zwei Prüfungen vorzunehmen.

Aufgrund des bei der Hauptversammlung abzugebenden Prüfberichts wird über die Entlastung des Präsidiums entschieden. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an Präsidiums- und Präsidialratsitzungen, in denen der Bereich behandelt wird, teilzunehmen.

II. Einnahmen und Ausgaben

§ 5 Einnahmen

Dem Hessischen Luftsportbund e.V. stehen an Einnahmen zur Verfügung:

- Beiträge der Vereine nach § 17 der Satzung
- Beiträge der Einzelmitglieder nach § 17 der Satzung
- Sportfördermittel der öffentlichen Hand
- Sportfördermittel des Landessportbundes Hessen e.V. (LSBH)
- sonstige Einnahmen

§ 6 Ausgaben

Die Einnahmen des Hessischen Luftsportbund e.V. sind insbesondere für folgende Ausgaben zu verwenden:

- Aus- und Fortbildungslehrgänge für Übungsleiter der luftsporttreibenden Vereine
- Förderung des Breitensports und Leistungssports in den Sportfachgruppen einschl. sportmedizinischer Betreuung
- Zuwendungen an die Sportfachgruppen zur Erfüllung ihrer fachbezogenen Aufgaben (außer Nr.1-3)
- Zuwendungen an die Hessische Luftsportjugend
- Unterhaltung luftsportlicher Einrichtungen
- Verwaltungskosten

III. Erstattung von Auslagen

§ 7 Reisekosten

(1) Allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des Hessischen Luftsportbund e.V. werden die bei der Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen ersetzt. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten.

Die Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise bzw. mit der schriftlichen Auftragserteilung zur Durchführung einer Reise als genehmigt.

Zur Reise innerhalb von Hessen ist die Benutzung eines Kraftfahrzeuges gestattet.

(2) Als Reisekosten werden vergütet:

- bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln der tarifmässige Fahrpreis, gegen Vorlage der Fahrkarte
- bei Benutzung von Kraftfahrzeugen DM 0,52 je gefahrener Kilometer; für die Mitnahme jeder weiteren Person DM 0,33 je gefahrener Kilometer

Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

(3) An Tagegelder werden auf Antrag (Einzel- oder Sammelabrechnung) bis auf weiteres bei Abwesenheit vergütet:

- bis zu 6 Stunden DM 10,00
- bis zu 9 Stunden DM 15,00
- bis zu 12 Stunden DM 20,00
- über 12 Stunden DM 27,00

(4) Das Übernachtungsgeld beträgt DM 30,00. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen.

(5) Wie vom Hessischen Luftsportbund e.V. oder einem anderen Träger oder Veranstalter Unterkunft und Verpflegung kostenlos gewährt, so sind die Tage- und Übernachtungsgelder um die ersparten Auslagen zu kürzen.

(6) Zur Benutzung von Flugzeugen bedarf es der Bewilligung des Präsidiums.

(7) Für Auslandsreisen können auf Beschluss des Präsidiums höhere Tages- oder über Übernachtungsgelder gezahlt werden. Die Sätze sind vordem von dem Präsidium zu genehmigen.

(8) Der Präsidialrat ist ermächtigt, die Sätze für Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) wesentlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

(9) Sonstige Entschädigungen und Honorare bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.